

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Herrn Ministerialrat  
Matthias Hensel  
Referat IV C 1  
Bundesministerium der Finanzen  
Mauerstraße 75  
10118 Berlin

Mario Labes  
Abteilungsdirektor  
Telefon: +49 30 1663-3220  
Telefax: +49 30 1663-  
mario.labes@bdb.de

AZ DK: InvStRefG  
AZ BdB: ST.01.03.04  
Bearbeiter: Ls/Nf

## Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung

hier: Anwendungsfragen

17. August 2016

Sehr geehrter Herr Hensel,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13. Juli 2016 und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen klärungsbedürftige Rechtsfragen und sonstige offene Fragen zu übermitteln, die sich aus Sicht der auszahlenden Stellen und Depotbanken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Investmentsteuerreform ergeben.

Anlage  
Beispielfälle zu IV.8.)

### I. Anwendungsbereich (§ 1 InvStG n.F.)

1.) § 1 Abs. 2 InvStG n.F. definiert den Begriff der Investmentfonds und verweist auf den Begriff des „Investmentvermögens“ nach § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Investmentvermögen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB „jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist“.

Unseres Erachtens ist bislang nicht hinreichend klargestellt, dass Zertifikate keine Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes sind. Unter die Definition eines Organismus i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB könnte auch ein Zertifikat fallen. Die in die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8045) auf S. 65 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F. aufgenommenen Ausführungen, wonach „Zertifikate keine Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ sind, bilden aus unserer Sicht keine ausreichende Rechtsicherheit. Bereits nach geltendem Recht gibt es zahlreiche Zertifikate, bei denen keine eindeutige Qualifikation als Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 7 EStG oder als AIF im Sinne des KAGB möglich ist. Dies gilt für viele ausländische Instrumente, aber auch eine gewisse Anzahl von inländischen Wertpapieren. WM Datenservice stuft diese Zertifikate als „AIF im Zweifel“ ein. Die Einstufung von WM Datenservice, die heute ausschließlich Auswirkungen

Federführer:  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28 | 10178 Berlin  
Telefon: +49 30 1663-0  
Telefax: +49 30 1663-1399  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

auf die Anlagegrenzen nach dem KAGB hat (10 %ige „Schmutzgrenze“), wäre dann auch für steuerliche Zwecke relevant und hätte weitreichende Folgen (z.B. Vorbelastung mit 15 % KSt, Vorabpauschale und Bereitstellung der erforderlichen Steuerliquidität).

*Petition:* Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist eine Klarstellung erforderlich, dass Zertifikate, bei denen „die Bank in der Verwendung der Anlegergelder frei ist und dem Anleger nicht verspricht, die Anlegergelder etwa in die den selbsterstellten Index oder dem Referenzportfolio zugrundeliegenden Vermögenswerte zu investieren“, nicht als Investmentfonds i.S.d. Investmentsteuergesetzes gelten.<sup>1</sup>

2.) Aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InvStG n.F. ist zudem fraglich, ob ein Vermögensverwaltungsmandat als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes angesehen werden kann, da ein separiertes Vermögen in Form eines treuhänderisch verwalteten Depots als Organismus für gemeinsame Anlagen angesehen werden könnte. Es erscheint zweifelhaft, ob Vermögensverwaltungsverträge allein durch die Aussage in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8045, S. 65) aus dem Anwendungsbereich rechtssicher ausgeschlossen sind.

*Petition:* Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft sollte klargestellt werden, dass auch Vermögensverwaltungsmandate keine Investmentfonds sind.

## **II. Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds (§ 7 InvStG n.F.)**

1.) Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG n.F. für die Erhebung der Kapitalertragsteuer bei inländischen Investmentfonds durch die Verwahrstellen ein anwendbarer Steuersatz i.H.v. 14,218 % KESt zzgl. 0,782 % SolZ (= 5,5 % von 14,218 %). Dieser Steuersatz sollte einheitlich auch für ausländische Investmentfonds angewendet werden können (vgl. auch Schweinitz/Thiems, DStR 2016, S. 1198 unter 2.2).

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

2.) Die Statusbescheinigung ist dem sog. Entrichtungspflichtigen vorzulegen. Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft wäre es eine Erleichterung für die Marktteilnehmer, wenn die Statusbescheinigungen – analog zum Vorgehen bei Brokergeschäften<sup>2</sup> – optional auch bei WM Datenservice als zentralen Informationsdienstleister eingereicht werden könnten und die Information über die Statusbescheinigung den Steuerabzugsverpflichteten auf datentechnische Art zur Verfügung gestellt werden könnte.

*Petition:* Wir bitten darum, den beschriebenen Übermittlungsweg der Statusbescheinigung im Anwendungsschreiben als Option zuzulassen.

3.) Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft erscheint es zum Zwecke eines reibungslosen Übergangs sinnvoll, die bisher verwendeten und vorhandenen NV05-Bescheinigungen auch nach dem 01.01.2018 für einen Übergangszeitraum als Statusbescheinigung inländischer Investmentfonds anzuerkennen. Dadurch könnten gegebenenfalls auftretende Verzögerungen im neuen Beantragungs- oder Erteilungsverfahren für die Statusbescheinigung in ihrer Wirkung abgemildert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Tz. I.6 des BaFin-Auslegungsschreibens zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“, Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 vom 14.06.2013, zuletzt geändert am 09.03.2015.

<sup>2</sup> Vgl. zuletzt Schreiben des BMF an den BVI, Geschäftszeichen IV C 1 – S 1980-1/08/10011 :003 vom 15.12.2015.

*Petition:* Wir bitten um die Berücksichtigung einer entsprechenden Übergangsregelung im Rahmen des Anwendungsschreibens.

4.) In Hinblick auf die Statusbescheinigung und die Befreiungsbescheinigung stellt sich die Frage, ob die Verwahrstelle eine Echtheitskontrolle vornehmen muss, wie sie nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 24.06.2011 (danach gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 04.05.1993 weiterhin) in Bezug auf NV-Bescheinigungen durchzuführen ist.

*Petition:* Wir wären für eine Beantwortung dieser Frage im Anwendungsschreiben dankbar.

5.) Das Gesetz sieht in § 7 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 InvStG n.F. vor, dass die Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer gegenüber dem Fonds zu erstatten hat, soweit eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 10 InvStG n.F. nachgewiesen wird. Das Erstattungsverfahren kann auch noch 18 Monate nach Zufluss des Kapitalertrags eingeleitet werden. Eine bereits ausgestellte Steuerbescheinigung hat die Verwahrstelle vom Fonds zurückzufordern. Die Erstattung darf von der Verwahrstelle erst nach Rückgabe der Steuerbescheinigung veranlasst werden.

Diese Regelung erscheint uns aus der Perspektive der Verwahrstellen höchst komplex und vor allem nicht praktikabel. Es ist davon auszugehen, dass Erstattungsanträge zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb des 18-Monatszeitraums gestellt werden können. Daher unterläge die Steuerbescheinigung über die Eingangs-KEST während des gesamten Zeitraums einem permanenten Änderungsprozess. Darüber hinaus dürfte es keinen Unterschied machen, ob der Investmentfonds die Erstattungsvoraussetzungen nach §§ 8 bis 10 InvStG n.F. gegenüber der Verwahrstelle nachweist oder gegenüber seinem Betriebsstättenfinanzamt (§ 4 InvStG n.F.). Letzteres ist durch das Verfahren nach § 11 InvStG n.F. im Gesetz bereits vorgezeichnet.

*Petition:* Es wäre aus unserer Sicht zielführender, wenn der Erstattungsprozess generell unmittelbar zwischen Investmentfonds (KVG) und dem für den Investmentfonds zuständigen Betriebsstättenfinanzamt stattfinden würde. Die Verwahrstelle könnte in diesem Fall dem Investmentfonds die Steuerbescheinigung zeitnah ausstellen. Der Investmentfonds könnte dann mittels dieser Steuerbescheinigung und der ohnehin von ihm zu erbringenden Nachweise über das Vorliegen von Steuererstattungsansprüchen die Erstattung der Steuerbeträge nach § 11 InvStG n.F. über sein Betriebsstättenfinanzamt vornehmen.

6.) Die Berücksichtigung von Regelungen zur Abstandnahme vom KEST-Abzug erfolgt in der Praxis grundsätzlich mit Jahresbezug (Gültigkeitsbeginn und -ende am Kalenderjahresanfang bzw. -ende, vgl. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 253). Nachträglich vorgelegte Nichtveranlagungsbescheinigungen werden somit im Regelfall ab dem 01.01. des laufenden Jahres berücksichtigt und unterjährig abgerechnete Kapitalerträge korrigiert (vgl. § 44b Abs. 5 EStG). Eine von diesem etablierten Prozess abweichende individuelle, zuflussabhängige Berücksichtigung von Statusbescheinigungen, insbesondere ein möglicherweise kalenderjahresübergreifender rückwirkender Gültigkeitsbeginn, ist aus technischer Sicht nicht umsetzbar. Darüber hinaus soll gemäß Gesetz die Erstattung der KEST aufgrund einer nachträglich vorgelegten Statusbescheinigung durch den Entrichtungspflichtigen erst nach Rückgabe der bereits erteilten Steuerbescheinigung erfolgen dürfen. Dies entspricht nicht der Parallelvorschrift des § 45a Abs. 6 EStG. Der bestehende Prozess zur Rückforderung von Steuerbescheinigungen nach erfolgter KEST-Erstattung und der hiermit im Falle deren Nichtrückgabe verbundenen Meldung an die Finanzverwaltung hat sich in der Vergangenheit als praktikabel herausgestellt.

*Petition:* Sowohl eine vom Anlegerindividuellen Zuflusszeitpunkt von Kapitalerträgen abhängige Berücksichtigung einer Statusbescheinigung als auch die Änderung des bestehenden Prozesses zur Rückforderung von Steuerbescheinigungen lehnen wir ab.

### **III. Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger (§ 8 InvStG n.F.)**

Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft besteht auf Seiten der depotführenden Stellen keine Möglichkeit zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 InvStG n.F. erfüllt sind.

*Petition:* Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist eine Klarstellung erforderlich, dass im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 InvStG n.F. keine Prüfpflichten auf Seiten der depotführenden Stellen bestehen.

Darüber hinaus sollte in einem etwaigen „Reparaturgesetz“ noch eine Anpassung des Wortlauts des § 8 Abs. 4 Nr. 1 InvStG n.F. dergestalt erfolgen, dass Voraussetzung für die Steuerbefreiung das Vorliegen „wirtschaftlichen Eigentums“ (und nicht „zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums“) ist. Damit ergäbe sich auch eine Angleichung an die Voraussetzungen für die KESt-Anrechnung in § 36a EStG n.F.

*Red. Hinweis:* In § 8 Abs. 4 Nr. 2 InvStG n.F. muss der Verweis auf § 36a EStG lauten.

### **IV. Nachweis der Steuerbefreiung (§ 9 InvStG n.F.)**

1.) Unserer Ansicht nach fehlt im Gesetzestext als Nachweis für die Fälle des § 8 Abs. 2 InvStG n.F. eine Regelung analog § 9 Abs. 1 InvStG n.F. Wir regen an, eine solche Regelung in die Verwaltungsanweisungen aufzunehmen.

*Petition:* In Anlehnung an die Formulierung des § 9 Abs. 1 InvStG n.F. schlagen wir folgende Regelung vor: „Die Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 2 ist nachzuweisen durch

1. eine Bescheinigung nach § 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes oder
2. eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern nach § 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung) und
3. einen Investmentanteil-Bestandsnachweis.“

2.) Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft müsste die Formulierung in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG n.F. statt „Veräußerung/Erwerb“ vielmehr „Abgang/Zugang“ lauten. Denn durch die depotführenden Stellen können lediglich Depotbewegungen verfolgt werden. Es erfolgt hingegen keine Prüfung, ob eine tatsächliche Veräußerung vorliegt.

Zur Erläuterung: Gemäß Gesetzeswortlaut soll der Investmentanteil-Bestandsnachweis „(...) den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs oder der Veräußerung von Investmentanteilen während des Kalenderjahres (...)“ enthalten. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis dient dem Zweck, die Bestandskontinuität nachzuweisen. Depotüberträge sind unserer Auffassung nach im Investmentanteil-Bestandsnachweis sinnvollerweise als Zugang/ Abgang auszuweisen weil die Bestandskontinuität nicht mehr vorliegt.

Anders jedoch die investimentsteuerlichen Veräußerungsfiktionen (§§ 19 Abs. 2, 22, 52 Abs. 2 InvStG n.F.), die gerade keinen Gläubigerwechsel zur Folge haben und folglich für Zwecke des Investmentanteil-Bestandsnachweises als Bestandskontinuität behandelt werden können.

Daher die Forderung, mangels Erkennbarkeit nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe „Erwerb“ oder Veräußerung“ abzustellen, sondern auf „Zugänge“ und Abgänge“ im depotrechtlichen Sinne.

*Petition:* Wir bitten um Klarstellung durch eine Änderung des Gesetzeswortlauts oder im Rahmen der Verwaltungsanweisungen.

3.) In Hinblick auf die Inhalte des amtlichen Musters für den Investmentanteil-Bestandsnachweis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG n.F. sind aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist auf Wertpapiergattungsebene auszustellen.
- Der Investmentanteil-Bestandsnachweis sollte, je nach Wahl der depotführenden Stelle, entweder kunden- oder depotbezogen erstellt werden können (Wahlrecht).
- Damit der Anleger den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres gehaltenen Investmentanteile ermitteln kann, sind entsprechende Transaktionsdaten notwendig, d.h. Abgänge und Zugänge (auch aufgrund von Depotüberträgen) sowie Saldovorträge. Als Zeitpunkt sollte in Anlehnung an Rz. 85 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer der jeweilige Schlusstag aufgeführt werden.
- Aufgrund der Regelungen des § 8 Abs. 4 InvStG n.F. sind die Transaktionen nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft über einen Zeitraum von 15 Monaten (d.h. Kalenderjahr zzgl. drei Monate des Vorjahres) darzustellen.
- Für die Bankverbindung sollte lediglich ein Leerfeld vorgesehen sein, welches vom Kunden auszufüllen ist.
- Name und Anschrift des Anlegers sollten in den Briefkopf.
- Die Bezeichnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, an die der Anleger den Antrag senden muss, sowie deren Anschrift kann – sofern vorhanden – im Investmentanteil-Bestandsnachweis enthalten sein, jedoch nicht im Briefkopf sondern ggf. im nichtamtlichen Teil.

*Petition: Wir bitten um Berücksichtigung der dargestellten Überlegungen bei der Erstellung des amtlichen Musters für den Investmentanteil-Bestandsnachweis. Elementar ist in diesem Zusammenhang, dass der Investmentanteil-Bestandsnachweis an den Kunden auch in elektronischer Form übermittelt werden kann.*

*Ergänzend zu der vorliegenden Stellungnahme werden wir Ihnen in Kürze einen Vorschlag übermitteln, wie ein Investmentanteil-Bestandsnachweis aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft gestaltet sein könnte.*

4.) Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist nicht Bestandteil der Steuerbescheinigung, da letztere final an das Finanzamt des Steuerpflichtigen gerichtet ist, der Investmentanteil-Bestandsnachweis dagegen an die Verwahrstelle bzw. das Finanzamt der Verwahrstelle (bei inländischen Beteiligungseinnahmen) oder das Finanzamt des Investmentfonds (bei inländischen Immobilienerträgen).

5.)

Aufgrund der unterschiedlichen Adressaten sind bei „Mischfonds“, d.h. bei Vorliegen inländischer Beteiligungseinnahmen und inländischer Immobilienerträge, nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft zwei Investmentanteil-Bestandsnachweise erforderlich.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

6.) Im Zusammenhang mit Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen überhaupt ein Investmentanteil-Bestandsnachweis ausgestellt werden darf. Darüber hinaus ist fraglich, ob der Investmentanteil-Bestandsnachweis analog zu Rz. 12 des BMF-Schreibens zu den Steuerbescheinigungen vom 03.12.2014 in solchen Fällen auf den Namen des Depotinhabers auszustellen und durch Hinweis auf den abweichend wirtschaftlich Berechtigten zu kennzeichnen ist.

*Petition: Wir wären für eine Beantwortung dieser Frage im Anwendungsschreiben dankbar.*

## **V. Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger; Nachweis der Steuerbefreiung (§ 10 InvStG n.F.)**

Aus Sicht der Verwahrstellen sind besonders gekennzeichnete Statusbescheinigungen notwendig, aus denen hervorgeht, dass es sich um einen steuerbefreiten Investmentfonds oder eine steuerbefreite Anteilsklasse i.S. von § 10 Abs. 1 InvStG n.F. handelt

*Petition:* Wir bitten um Berücksichtigung der dargestellten Überlegungen bei der Konzeption der Statusbescheinigungen.

## **VI. Investorerträge (§ 16 InvStG n.F.)**

1.) Nach § 16 Abs. 2 InvStG n.F. sind Investorerträge nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollten für diese Fälle entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigungen vorgesehen werden.

*Petition:* Wir bitten um Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Nichtveranlagungsbescheinigungen.

2.) Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft stellen die aktuellen NV-03- oder NV-04-Bescheinigungen – im Unterschied zur NV-02-Bescheinigung – keine nach dem 31.12.2017 zufließenden Erträge aus Investmentfonds frei. Gemäß BMF-Schreiben vom 14.03.2006 wurde jedoch klargestellt, dass in der Beantragung einer NV-03-Bescheinigung oder NV-04-Bescheinigung jeweils auch die Beantragung einer NV-02-Bescheinigung gesehen wird, da auch die Voraussetzung für deren Erteilung regelmäßig vorliegen. Häufig werden daher NV-Bescheinigungs-Kombinationen NV-02/NV-03 oder NV-02/NV-04 ausgestellt. Die Deutsche Kreditwirtschaft geht deshalb davon aus, dass auch im Rahmen der NV-03- und NV-04-Bescheinigungen die Freistellung der Investorerträge gewollt war.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung und entsprechende Anpassung der NV-03- und NV-04-Bescheinigungen.

3.) Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht eindeutig, welches Recht für Ausschüttungen in 2018 für ein Geschäftsjahr, das in 2017 endet, Anwendung findet. Gewollt ist nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft, dass Ausschüttungen in 2018 neuem Recht unterliegen.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

4.) In Hinblick auf die Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds geht die Deutsche Kreditwirtschaft davon aus, dass die Regelungen des § 16 Abs. 4 InvStG n.F. nicht für Zwecke der KEST-Erhebung, sondern ausschließlich im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen zu beachten sind. Dies ergibt sich daraus, dass der Anleger den Nachweis darüber führen muss, dass der Investmentfonds der allgemeinen Ertragbesteuerung unterliegt (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m Satz 3 InvStG n.F.).

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

5.) Bei Investmentanteilen, die in einem Depotkonto zu Gunsten einer inländischen Bank verwahrt werden – unabhängig davon, ob Depot A oder Depot B – sollte ab 01.01.2018 auf Depotebene nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft aufgrund der Interbankenregelung keine

Steuer mehr einzubehalten sein. Denn auf die Ausschüttungen und die Vorabpauschale wird im Ergebnis die Kapitalertragsteuerlogik für Zinsen anzuwenden sein. Damit entfallen zukünftig für Fondserträge die Sammel-Steuerbescheinigungen, die heute aufgrund im Ausland zwischenverwahrter Anteile an inländischen Investmentfonds auszustellen sind. Für die Vorabpauschale ist aber fraglich, ob der Prozess der Einzel-Steuerbescheinigungen notwendig ist, wenn bei einer Verwahrung im Ausland von der letzten inländischen Stelle ein Steuerabzug auf die Vorabpauschale vorzunehmen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem ausländischen Institut um einen Zwischenverwahrer handelt oder nicht. Vgl. auch VIII.10.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

### **VII. Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG n.F.)**

Im automatisierten Massenverfahren der KEST-Erhebung können die Regelungen zu Ausschüttungen während der Abwicklung eines Investmentfonds nicht sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand zur Anwendung kommen. Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft sind die Regelungen des § 17 InvStG n.F. deshalb nur im Rahmen der Veranlagung des Anlegers anwendbar.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

### **VIII. Vorabpauschale (§ 18 InvStG n.F.)**

1.) Damit deutschlandweit einheitliche Werte für die Vorabpauschale einer Gattung verwendet werden, ist aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft die Ermittlung der Vorabpauschale durch WM Datenservice als Zentraler Informationsdienstleister sinnvoll.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

2.) In Hinblick auf die Umrechnung von Beträgen in Fremdwährungen sollten dabei – in Anlehnung an Rz. 247 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer – einheitlich die EZB-Referenzkurse zum Jahresanfang, Jahresende und zum Ausschüttungstermin herangezogen werden.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

3.) Im Jahr des Erwerbs des Investmentfonds reduziert sich die Vorabpauschale nach § 18 Abs. 2 InvStG n.F. um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Anleger, die den Investmentfonds vor Ablauf des Kalenderjahres veräußern, haben keine Vorabpauschale zu versteuern. Um eine doppelte Besteuerung der Vorabpauschale über den Veräußerungsgewinn zu vermeiden, sind die dem Anleger besitzanteilig zugeflossenen Vorabpauschalen vom Veräußerungsergebnis abzusetzen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 InvStG n.F.). Ungeachtet der Teilfreistellung der zugeflossenen Vorabpauschale, ist der volle Betrag vor Teilfreistellung ergebniswirksam zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 1 Satz 4 InvStG n.F.). Es stellt sich nun die Frage, ob bei unterjährigem Erwerb des Anteils der Basisertrag oder die Vorabpauschale pro vollem Monat vor Erwerb zu kürzen ist.

#### **Beispiele**

Anschaffungsdatum: 1.4.2018

Erster Rücknahmepreis: 1.000,- €

Letzter Rücknahmepreis: 1.050,- €

Basiszins: 2%

Ausschüttungen: 10,- €

**Variante 1 (Kürzung des Basisertrages)**

Rücknahmepreis	1.000 €
x Basiszins 2%	
x 0,7	1,4%
= Basisertrag	14,- €
./. 1/12 pro vollem Monat vor Erwerb	3,50 € (3/12 * 14)
./. Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres	10,- €
= <b>Besitzanteilige Vorabpauschale</b>	<b>0,50 €</b>
Maximal aber Wertsteigerung innerhalb des Kalenderjahres zzgl. Ausschüttungen	60,- €

**Variante 2 (Kürzung der Vorabpauschale)**

Rücknahmepreis	1.000 €
x Basiszins 2%	
x 0,7	1,4%
= Basisertrag	14,- €
./. Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres	10,- €
= Vorabpauschale	4,- €
./. 1/12 pro vollem Monat vor Erwerb	1,- € (3/12 * 4)
= <b>Besitzanteilige Vorabpauschale</b>	<b>3,- €</b>
Maximal aber Wertsteigerung innerhalb des Kalenderjahres zzgl. Ausschüttungen	60,- €

*Petition:* Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft die zweite Berechnungsvariante. Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

4.) Im Jahr des Erwerbs vermindert sich die Vorabpauschale nach § 18 Abs. 2 InvStG n.F. um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollte hierbei in Anlehnung an Rz. 85 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer der Schlusstag maßgeblich sein.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise. Es sollte ebenfalls klargestellt werden, wie die Vorabpauschale im Fall einer Neuauflage eines Investmentfonds zu ermitteln ist. Seitens der Kreditwirtschaft wird hierzu die Annahme vertreten, dass sich die Vorabpauschale für jeden vollen Monat, der dem Monat der Neuauflage vorangeht, ebenfalls um ein Zwölftel verringert.

5.) Bei steuerneutralen Fondverschmelzungen geht die Deutsche Kreditwirtschaft von einer zeitanteiligen Ermittlung der Vorabpauschale auf Basis der Rücknahmepreise und Ausschüttungen des aufnehmenden und des übertragenden Investmentfonds im Kalenderjahr der Verschmelzung aus.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

6.) Auf Basis des Wortlauts des § 18 Abs. 1 InvStG n.F. sind bei der Berechnung der Vorabpauschale grundsätzlich immer der erste und der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Ein einziger Rücknahmepreis im Kalenderjahr würde somit theoretisch für die Ermittlung der Vorabpauschale genügen. Nur bei Investmentfonds, für die im Kalenderjahr gar kein Rücknahmepreis festgesetzt wurde, dürfte der erste und letzte im Kalenderjahr festgesetzte Börsen- oder Marktpreis zur Anwendung kommen.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

7.) Sofern für einen Investmentfonds in einem Kalenderjahr weder ein Rücknahmepreis vorliegt, noch Börsen- oder Marktpreise ermittelbar sein sollten, kann aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft für dieses Kalenderjahr keine Vorabpauschale zur Anwendung gebracht werden.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

8.) Im Zusammenhang mit Depotübertragen aus dem Ausland, bei denen keine Anschaffungsdaten übermittelt worden sind, stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum das aufnehmende Institut die Vorabpauschale ansetzen soll. Wir gehen dabei davon aus, dass die Vorabpauschale für das ganze Jahr zu berechnen und anzusetzen ist.

*Petition:* Wir bitten um Klarstellung im Rahmen der Verwaltungsanweisungen.

9.) Nach § 16 Abs. 2 InvStG n.F. sind Vorabpauschalen nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile gehalten werden

1. im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz,
2. von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen nach § 20 Abs. 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes oder
3. von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Sicherung von Alterungsrückstellungen.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollten für diese Fälle entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigungen vorgesehen werden.

*Petition:* Wir bitten um Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Nichtveranlagungsbescheinigungen.

10.) Es bedarf aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft der Klärung, ob bei Depot-B-Beständen ausländischer Kreditinstitute – entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung zu § 7 Abs. 4 InvStG a.F. – auf die Vorabpauschale ein Steuerabzug vorzunehmen ist, soweit keine Kenntnis über die Ansässigkeit der Anleger besteht (was der Regelfall sein dürfte). Soweit keine Depot-B-Bestände ausländischer Kreditinstitute betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass bei Unterverwahrvhältnissen kein Steuerabzug vorzunehmen ist. Verantwortlich ist, wie bisher, die letzte auszahlende Stelle, welche die Depots der Anleger führt.

*Petition:* Wir bitten um Klarstellung im Rahmen der Verwaltungsanweisungen.

11.) In § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG n.F. wurde eine gesetzliche Ermächtigung zum Einzug der für den Steuerabzug erforderlichen Geldbeträge von einem Konto des Gläubigers der Kapitalerträge geschaffen. Danach können die depotführenden Stellen insbesondere in den Fällen einer unbaren steuerpflichtigen Kapitalmaßnahme oder zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale auf ein Girokonto oder ein sonstiges für den Gläubiger der Kapitalerträge geführtes Konto zugreifen. Einer Einwilligung des Gläubigers bedarf es hierfür nicht.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung, dass sich die Gesetzesformulierung „Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen.“ ausschließlich auf taggleich verfügbare Girokonten des Gläubigers der Kapitalerträge zur Belastung der Steuerabzugsbeträge bezieht.

12.) Zudem sieht § 44 Abs. 1 Satz 9 EStG n.F. vor, dass auch Kontokorrentkredite, die zwischen dem Gläubiger der Kapitalerträge und der depotführenden Stelle vereinbart wurden, für die Zwecke des Steuerabzugs genutzt werden dürfen, sofern der Anleger nicht vor Zufluss der

Kapitalerträge widerspricht. Die Rückerstattung einer bereits vorgenommenen Steuerbelastung aufgrund eines nachfolgenden Widerspruchs ist ausgeschlossen.

*Petition:* Die in der Gesetzesbegründung vorgesehene betragsmäßige Begrenzung der Belastung in eine bestehende Kreditlinie ist durch die Kreditinstitute nicht darstellbar. Eine Aufspaltung einer auf eine Vorabpauschale entfallenden Steuer in einen Betrag, der gerade noch belastet werden kann, und einen Betrag, der das Kontoguthaben oder die Kreditlinie überschreitet, wäre zu komplex. Auch für das Finanzamt, das die nicht erhobene Steuer nachbelasten muss, wäre dies weder nachvollziehbar noch praktikabel. Wir bitten daher, die bislang ausschließlich in der Gesetzesbegründung aufgenommene Formulierung nicht in ein BMF-Schreiben zu übernehmen.

13.) Sofern mangels bestehenden Guthabens auf einem Konto des Gläubigers der Kapitalerträge keine Steuererhebung möglich ist und keine Kreditvereinbarung besteht beziehungsweise der Gläubiger der Kapitalerträge der Belastung in den vereinbarten Kontokorrentkredit widersprochen hat, gehen wir davon aus, dass seitens der Kreditinstitute keine zusätzliche Aufforderung zur Zurverfügungstellung der Steuerabzugsbeträge gegenüber dem Gläubiger der Kapitalerträge notwendig ist. Kann in den vorgenannten Fällen keine Steuerbelastung erfolgen, erfolgt eine Meldung im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 10 EStG n.F.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Auffassung.

14.) Nach derzeitiger Einschätzung ist von einer erhöhten Zahl an Meldungen wegen der nicht durch den Anleger zur Verfügung gestellten Steuerabzugsbeträge an das für den zum Steuerabzug Verpflichteten zuständige Betriebsstättenfinanzamt auszugehen.

*Petition:* Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollten die Meldungen der nicht durch den Anleger zur Verfügung gestellten Steuerabzugsbeträge künftig an eine **zentrale Stelle** (z.B. BZSt) erfolgen dürfen. Hierfür sollte aus Vereinfachungsgründen ein **maschinelles Meldeverfahren** eingerichtet werden.

15. Depotführende Kapitalverwaltungsgesellschaften führen für ihre Depotkunden selbst keine Girokonten, denen der Steuerbetrag auf die Vorabpauschale belastet werden könnte. Bei den Stammdaten zum Depot ist jedoch oftmals ein sog. Referenzkonto des Kunden bei einem anderen Kreditinstitut hinterlegt, auf das die KVG per externer Lastschrift zugreifen darf.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung, dass für den Steuereinbehalt auch externe Lastschriften „genutzt“ werden können.

## **IX. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG n.F.)**

1.) Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft mangelt es an einer Vorschrift zur Ermittlung der Höhe der KEST-lichen Bemessungsgrundlage für die Veräußerung von Investmentanteilen, die zum Betriebsvermögen gehören. Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 InvStG n.F. soll die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines Investmentanteils unter entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 4 EStG erfolgen, wobei dies ausdrücklich nur für Investmentanteile gelten soll, „die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören“. Zu überlegen wäre, ob der Einschub „die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören“ nicht in Satz 3 erfolgen sollte.

*Petition:* Wir bitten um Klarstellung durch eine Änderung des Gesetzeswortlauts oder im Rahmen der Verwaltungsanweisungen.

2.) Die während der Besitzzeit beim Anleger angesetzten Vorabpauschalen sind bei der Ermittlung des Gewinns bei der Veräußerung von Investmentanteilen abzuziehen. Bei Erwerb in mehreren Tranchen und Veräußerung eines Teilbestandes der Investmentanteile müssen nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft die ältesten Bestände zuerst aus dem Depot entnommen werden („FIFO-Methode“). Hierdurch wird auch die Nutzung der bereits im Rahmen des KEST-Abzugs genutzten Abrechnungslogiken ermöglicht.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

3.) Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft ist die Vorabpauschale nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 3 InvStG n.F. auch bei Veräußerungen von zuvor aus einem Auslandsdepot übertragenen Fondsanteilen in voller Höhe zu berücksichtigen.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

4.) Wenn im Rahmen der tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile die Ersatzbemessungsgrundlage (30% des Veräußerungserlöses/30% der Anschaffungskosten) zur Anwendung gelangt ist, darf nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft – analog zu der Regelung im BMF-Schreiben vom 01.04.2009, IV C 1 – S 2000/07/009, Nr. 2 – keine Korrektur des Veräußerungsergebnisses um die angesetzten besitzzeitanteiligen akkumulierten (Brutto)-Vorabpauschalen erfolgen.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage in der Regel eine Veranlagungspflicht vorliegt und somit eine Kürzung im automatisierten Massenverfahren der KEST-Erhebung nicht sinnvoll erscheint.*

5.) Im Hinblick auf die investmentsteuerrechtlichen Veräußerungsfiktionen der §§ 22 und 56 InvStG n.F. sollten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft nach Möglichkeit einheitliche Regelungen geschaffen werden. Dabei sollte die Besteuerung des ermittelten fiktiven Veräußerungsergebnisses nach den im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung geltenden Steuermerkmalen (z.B. Steuerinländer/Steuerausländer, NV-Bescheinigung, FSA, VVT, Teilfreistellungsprozentsatz, etc.) des Anlegers erfolgen.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

#### **X. Teilfreistellung (§ 20 InvStG n.F.) und Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 22 InvStG n.F.)**

1.) Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft ist eine Anwendung des Teilfreistellungssatzes auf Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen nicht zu rechtfertigen. Würde die Teilfreistellung auch im Verlustfalle angewendet, wäre z.B. ein Veräußerungsverlust aus dem Verkauf von Aktienfondsanteilen beim Privatanleger nur zu 70 % abzugsfähig. Da die Teilfreistellung die steuerliche Vorbelastung der inländischen Dividenden ausgleichen will, würde der Anleger im Verlustfall quasi doppelt bestraft, wie das folgende Beispiel zeigt:

1.000 € Dividenden auf der Fondseingangsseite mit 150 € KEST belastet, so dass beim Investmentfonds 850 € ankommen. Zugleich entstehen Kursverluste aus Aktien und / oder Rentenpapieren von 1.850 €. Folge: Keine Investmentfondsausschüttung. Bei einem Verkauf der Fondsanteile entsteht ein Veräußerungsverlust von 1.000 €. Würde dieser Verlust zu 30% nicht berücksichtigt, ergäbe sich ein steuerwirksamer Verlust von 700 €.

Ohne steuerliche Vorbelastung hätte der Veräußerungsverlust statt 1.000 € nur 850 € betragen. Das rechnerische Steuererstattungspotenzial in Höhe von 37,50 € (d.h. 25 % auf den Differenzbetrag von 150 €) beim Anleger gleicht den „tatsächlichen“ Verlust aber nur unzureichend aus. Der Veräußerungsverlust muss u.E. daher in voller Höhe (1.000 €) steuerlich abzugsfähig sein.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

2.) Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft können sich Änderungen der Teilfreistellungsquoten nur durch Änderungen der Anlagebedingungen ergeben. Etwaige Marktpreisveränderungen führen dagegen nicht zu einer Änderungen der Teilfreistellungsätze.

*Petition:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

3.) Eine Änderung der Anlagebedingungen wirkt sich nach § 22 Abs. 1 InvStG n.F. in Form einer fiktiven Veräußerung und Wiederanschaffung am Folgetag aus. Nach Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft dürften solche Änderungen den depotführenden Instituten im Regelfall erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und im Extremfall zu unterschiedlichen Zeitpunkten bekannt werden. Die Folge wäre eine ggf. fehlerhafte Anwendung der alten Teilfreistellungsquoten und eine uneinheitliche Behandlung der Anleger bei verschiedenen Kreditinstituten.

*Petition:* Um eine markteinheitliche technische Umsetzung gewährleisten zu können, bitten wir um eine Regelung in den Verwaltungsanweisungen, wonach sich etwaige Änderungen der Anlagebedingungen sowohl materiell als auch formell erst ab dem 1. Januar des Folgejahres auswirken.

Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so wäre als frühestmögliches Datum die Bekanntgabe der Änderung an WM Datenservice durch den Investmentfonds bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft akzeptabel.

## **XI. Verschmelzung von Investmentfonds (§ 23 InvStG n.F.)**

In Hinblick auf die Regelungen zur Verschmelzung von Investmentfonds fehlt es nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft bislang an einer Regelung für den Fall, dass ein Investmentfonds nach einer Verschmelzung, z.B. mit einer REIT-Aktiengesellschaft, nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fällt (vgl. § 1 Abs. 3 InvStG n.F.). Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher Veräußerungsfiktionen.

*Petition:* Wir bitten um entsprechende Regelungen in den Verwaltungsanweisungen.

## **XII. Kapitalertragsteuer bei Spezial-Investmentfonds (§ 50 InvStG n.F.)**

1.) Entrichtungspflichtiger i.S.d. § 50 InvStG n.F. ist der Spezial-Investmentfonds. Nach den Regelungen des § 56 Abs. 2 InvStG n.F. gelten auch die Anteile an inländischen Spezial-Investmentfonds mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als angeschafft. Fraglich ist, durch wen die Versteuerung des Ergebnisses der fiktiven Veräußerung durchzuführen ist, denn die notwendigen Anschaffungs- und Kundendaten liegen im Regelfall nur der depotführenden Stelle vor.

In Anlehnung an die Depotübertragsregelungen wäre aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft denkbar, dass die depotführende Stelle das Ergebnis der fiktiven Veräußerung dem Anleger

mitteilt, der diese Informationen an den Entrichtungspflichtigen übergibt. Als Medium käme die „Bescheinigung des fiktiven Gewinns“ nach § 56 Abs. 4 Satz 2 InvStG n.F. in Betracht.

*Petitum:* Wir bitten um entsprechende Regelungen in den Verwaltungsanweisungen.

2.) Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit für den Steuerabzug bei Publikums- und Spezial-Investmentfonds muss nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft für die depotführenden Stellen eine klare Unterscheidung gewährleistet sein. Die Institute sollten diesbezüglich auf die Angaben, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an WM Datenservice geliefert werden, vertrauen dürfen (analog zum aktuellen Investmentsteuererlass).

*Petitum:* Wir bitten um entsprechende Regelungen in den Verwaltungsanweisungen.

### **XIII. Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (§ 52 InvStG n.F.)**

Falls ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise ändert, dass die Voraussetzungen des § 26 InvStG n.F. nicht mehr erfüllt sind oder ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG n.F. vorliegt, gilt der Spezial-Investmentfonds als aufgelöst. Liegen zugleich die Voraussetzungen eines Investmentfonds weiterhin vor, so gilt nach § 52 Abs. 1 InvStG n.F. mit der Auflösung des Spezial-Investmentfonds ein Investmentfonds als neu aufgelegt. Die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds gelten zu dem Zeitpunkt als veräußert, zu dem die Voraussetzungen nach § 26 InvStG n.F. entfallen. Als Veräußerungserlös ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 26 InvStG n.F. entfallen, gelten unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 InvStG n.F. zugleich die Investmentanteile an dem Investmentfonds als angeschafft. Als Anschaffungskosten der Investmentanteile ist der nach § 52 Abs. 2 Satz 2 oder 3 InvStG n.F. anwendbare Wert anzusetzen. Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft kann der Anschaffungspreis der Investmentanteile des neu aufgelegten Investmentfonds kommuniziert werden. Der Anleger ist durch den Fonds zu informieren, dass er in die steuerliche Veranlagung gehen muss.

*Petitum:* Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.

### **XIV. Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG n.F.)**

1.) Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft wird aus dem Gesetz nicht deutlich, wie das künftige Zusammenspiel mit den Regelungen des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes in Hinblick auf die effektiven Stücke (§§ 95; 97; 358 KAGB) erfolgen soll. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die fiktive Veräußerung jener Stücke, die nach dem 01.01.2018 vorgelegt werden.

*Petitum:* Wir bitten um entsprechende Regelungen in den Verwaltungsanweisungen.

2.) Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist nach § 56 Abs. 2 InvStG n.F. der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird im Kalenderjahr 2017 kein Rücknahmepreis festgesetzt, soll nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft der letzte Börsen- oder Marktpreis im Kalenderjahr 2017 verwendet werden. Sofern im Kalenderjahre auch keine Börsen- oder Marktpreise vorliegen sollten, wäre die Ersatzbemessungsgrundlage analog § 43 Abs. 2 S. 10 EStG heranzuziehen.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

3.) Im Rahmen der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 erfolgt grundsätzlich kein Ansatz von Schätzwerten für die Thesaurierung. Eignet sich jedoch eine tatsächliche Veräußerung der Investmentfondsanteile, bevor die Thesaurierungsdaten vorliegen, erfolgt der Ansatz des Schätzwertes für die fehlende letzte Thesaurierung. Der angesetzte Schätzwert führt, analog der aktuellen Rechtsauffassung, im Fall von thesaurierenden ausländischen Investmentfonds nicht zur Reduzierung des Veräußerungsgewinns. Hintergrund ist, dass der Schätzwert häufig höher ist, als die tatsächliche Thesaurierung des Investmentfonds. Eine nachträgliche Korrektur des Veräußerungsvorgangs bei Veröffentlichung der Thesaurierungsdaten kann in diesen Fällen zu einer nachträglichen Steuerbelastung führen, die dann durch die Kreditinstitute gegenüber dem Kunden anzufordern ist.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

4.) Im Zusammenhang mit den Merkposten aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 stellt sich die Frage, wie mit Statuswechseln, z.B. Steuerinländer zu Steuerausländer, umgegangen werden soll. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollte die Besteuerung des ermittelten fiktiven Veräußerungsergebnisses nach den im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung geltenden Steuermerkmalen des Anlegers erfolgen. Im Ergebnis entspricht dieses Vorgehen derselben kapitalertragsteuerlichen Würdigung, als wäre keine fiktive Veräußerung vorgenommen worden.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

5.) Darüber hinaus ist fraglich, wie mit den Merkposten aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 bei Depotüberträgen in das Ausland umzugehen ist und wann die Besteuerung erfolgen soll.

*Petition: Wir bitten um entsprechende Regelungen in den Verwaltungsanweisungen.*

6.) Aufgrund der Betonung der Ausstellungsverpflichtung des Entrichtungspflichtigen in § 56 Abs. 3 Satz 5 InvStG n.F. ist die Steuerbescheinigung, entgegen dem in § 45a Abs. 2 EStG enthaltenen Tatbestandsmerkmal, nicht nur „auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge“, sondern in jedem Fall auszustellen.

*Petition: Diese Vorschrift weicht erheblich von den üblichen Vorgaben im Zusammenhang mit Ersatz-Bemessungsgrundlagen ab und stellt aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft eine unnötige Erschwernis dar, die nicht gerechtfertigt und von daher abzuändern ist.*

7.) Bei Depotüberträgen aus dem Ausland ins Inland ist eine Übermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns/Ersatz-Bemessungsgrundlage und des ADDI an die inländische übernehmende (auszahlende) Stelle nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8045, S. 148) nicht vorgesehen. Da der Steuerpflichtige im Falle eines Depotübertrags ohne Gläubigerwechsel aus anderen EU-/EWR-/ZIV-Vertragsstaaten gem. § 43a Abs. 2 Satz 5 EStG (vgl. Rz. 193 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016) den Nachweis der Anschaffungsdaten mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstitutes führen kann, könnte der aufnehmenden inländischen Stelle die Möglichkeit der nachträglichen Ermittlung der Angaben des § 56 Abs. 4 Satz 1 InvStG n.F. ermöglicht werden (Kann-Regelung auch für Depotüberträge nach dem 31.12.2020).

*Petition: Wir bitten um eine entsprechende Kann-Regelungen in den Verwaltungsanweisungen.*

8.) Bei Alt-Anteilen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind Wertveränderungen, die ab dem 01.01.2018 eingetreten sind, nach § 56 Abs. 6 InvStG n.F. steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen 100.000 € übersteigt.

Als Information für den Anleger könnten die depotführenden Stellen zwar zusätzlich zur Höhe der Kapitalerträge und zum Ausweis der insgesamt einbehaltenen KEST einen Brutto-Ausweis (positiver oder negativer Saldo) der Erträge aus der Veräußerung von Altanteilen vornehmen. Die in der **Anlage** beigefügten Beispiele zeigen allerdings sehr deutlich die schwierige Handhabung des Freibetrages, dessen Ausschöpfung nur allein durch den Anleger überwacht und in der Veranlagung berücksichtigt werden kann. Denn die Einbeziehung der Veräußerungsgewinne in den Steuerabzug löst weitere „Folgearbeiten“ bei den Finanzämtern, wie Verlustfeststellung oder Nacherhebung von Kapitalertragsteuer, aus. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf die beigefügten Beispiele.

In Anbetracht des hohen Freibetrages und der erwarteten niedrigen Fallzahlen von Anlegern, bei denen der Freibetrag überschritten wird, regen wir daher an, von einem Steuerabzug auf die Veräußerungsgewinne von bestandsgeschützten Alt-Anteilen abzusehen. Nur für diejenigen Anleger, die den Freibetrag überschreiten, bestünde dann insoweit Veranlagungspflicht.

*Petition: Wir bitten dringend, unsere Anregung zu prüfen.*

*In Hinblick auf den genannten Freibetrag i.H.v. 100.000 € ergeben sich darüber hinaus noch weitere Detailfragen, die im Interesse der Anleger geklärt werden sollten:*

- 1. Wie entwickelt sich ein bisher noch nicht in Anspruch genommener Freibetrag, wenn zunächst Veräußerungsverluste und erst im Folgejahr Veräußerungsgewinne entstehen? Ist in diesem Fall eine Erhöhung des Freibetrages durch Veräußerungsverluste über 100.000 € hinaus möglich? Kommt es für die Entwicklung des Freibetrages auf die zeitliche Reihenfolge der Veräußerungsgewinne und -verluste an?*
- 2. Kann der Freibetrag durch Veräußerungsverluste wieder aufleben, auch wenn er bereits „vollständig verbraucht“ wurde?*

9.) Im Falle eines Depotübertrags von Investmentanteilen, bei denen aufgrund des Übergangszeitraums der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 noch nicht ermittelt wurde, sollte aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft zwingend eine fiktive Veräußerung vor der Übertragung erfolgen. Nur so können die aufnehmenden Stellen darauf vertrauen, dass die Anschaffungsdaten der Investmentanteile weiter verwendet werden können. Sofern die notwendigen Informationen noch nicht verfügbar sein sollten, wäre im Nachgang ggf. eine Korrektur durchzuführen.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

10.) Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft sind in sämtlichen Fällen, in denen noch das aktuelle Investmentsteuerrecht zur Anwendung kommt, auch die entsprechenden Verwaltungsanweisungen weiterhin gültig. Dies gilt auch für die Abwicklung von Thesaurierungen aus 2017 im Jahr 2018.

*Petition: Wir bitten um Bestätigung dieser Sichtweise.*

11.) Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft wäre die Weiterführung der nach Rz. 182 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 möglichen Wahlveranlagung i.S.d. § 32d Abs. 4 EStG für den Fall, dass die beim KEST-Abzug angesetzte Ersatzbemessungsgrundlage größer ist als die tatsächlichen fiktiven Veräußerungsgewinne, durch die Finanzverwaltung sinnvoll.

Gleiches gilt auch für die in Rz. 183 enthaltene Billigkeitsregelung zur Vermeidung von Veranlagungsfällen, so dass von einer Pflichtveranlagung abgesehen werden kann, wenn die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten Erträgen und der bei KEST-Abzug angesetzten Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG zuzüglich der Differenz aus den auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinnen zum 31.12.2017 und der bei KEST-Abzug angesetzten Ersatzbemessungsgrundlage i.S.d. § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG n.F. je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500,00 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG bestehen.

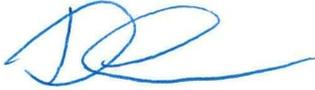
*Petition: Die Regelungen der Rz. 182 und 183 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer sollten weitergeführt werden*

## **XV. Sonstige Aspekte**

- 1.) In Hinblick auf die notwendigen Anpassungen der amtlichen Muster der Steuerbescheinigung möchten wir darauf hinweisen, dass die Kreditinstitute auf eine möglichst frühe Veröffentlichung der neuen Steuerbescheinigungs-Muster angewiesen sind, um die Umsetzung der Änderungen sicherstellen zu können.
- 2.) Inhaltlich ist aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft für Zwecke der Korrektur in der Veranlagung künftig eine gesonderte Angabe der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge zum 31.12.2017 für das Jahr der tatsächlichen Veräußerung in der Steuerbescheinigung erforderlich.
- 3.) Zukünftig wird hinsichtlich der Ausschüttungen nicht mehr zwischen Zinsausschüttung, Dividendenausschüttung, etc. differenziert. Hieraus folgt nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft, dass ein davon-Ausweis in der Steuerbescheinigung (TEV, Reit) entbehrlich ist.
- 4.) Wie zuvor ausgeführt, sind aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft künftig zur Umsetzung der Vorgaben aus dem InvStRefG mehrere neue Bescheinigungen notwendig. Zusammengefasst sind dies:
  1. Statusbescheinigung für inl. Investmentfonds (Ausstellung FA Fonds)
  2. Statusbescheinigung für ausl. Investmentfonds (Ausstellung durch BZSt)
  3. Befreiungsbescheinigung für ausl. steuerbegünstigte Anleger (Ausstellung durch BZSt)
  4. Inländische Investmentfonds mit steuerbegünstigten Anlegern – inländischen Beteiligungseinnahmen
  5. Ausländische Investmentfonds mit steuerbegünstigten Anlegern - inländischen Beteiligungseinnahmen
  6. Inl. Mischfonds mit steuerbegünstigten Anlegern - inl. Beteiligungseinnahmen und inl. Immobilieneinnahmen
  7. Ausl. Mischfonds mit steuerbegünstigten Anlegern - inl. Beteiligungseinnahmen und inl. Immobilieneinnahmen
  8. Befreiung von der Vorabpauschale wegen „Altersvorsorge“

Mit freundlichen Grüßen

für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband deutscher Banken



Joachim Dahm  
Mitglied der Geschäftsführung



Dr. Daniel Hoffmann  
Abteilungsleiter

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

### **Beispielfälle zu IV.8.)**

Aus der Freibetragsregelung nach § 56 Abs. 6 InvStG n.F. ergibt sich eine Vielzahl von Fragen, insbesondere wenn die Veräußerungsgewinne und -verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in den Steuerabzug und damit in die Verrechnung in den "Steuertöpfen" auf Ebene der auszahlenden Stellen einbezogen werden müssten:

#### **Beispiel 1a: (ohne Freistellungsauftrag)**

Gewinn Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge	+ 20.000,00 €
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	40.000,00 €
KESt 25 %	10.000,00 €

#### **Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	40.000,00 €
- darin enthalten Gewinne aus Altanteilen	20.000,00 €
- Einbehaltene KESt	10.000,00 €

#### **ESt-Veranlagung**

- Gewinn aus Altanteilen 20.000 € wird auf Freibetrag von 100.000 € anrechnet
- Folge: Erstattung KESt 5.000 € (25 % v. 20.000 €)

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

**Beispiel 1b: (mit Freistellungsauftrag)**

Gewinn Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge	+ 20.000,00 €
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	40.000,00 €
Freistellungsauftrag	./. 801,00 €
	= 39.199,00 €
KEST 25 %	9.799,75 €

**Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	40.000,00 €
- darin enthalten Gewinne aus Altanteilen	20.000,00 €
- Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-PB	801,00 €
- Einbehaltene KEST	9.799,75 €

**EST-Veranlagung**

- Gewinn aus Altanteilen 20.000 € wird auf Freibetrag von 100.000 € anrechnet
- Folge: Erstattung KEST 5.000 € (25 % v. 20.000 €)

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

**Beispiel 2a: (ohne Freistellungsauftrag)**

Gewinn Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge	<u>./. 10.000,00 €</u>
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	10.000,00 €
KESSt 25 %	2.500,00 €

**Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	10.000,00 €
- darin enthalten Gewinne aus Altanteilen	20.000,00 €
- Einbehaltene KESSt	2.500,00 €

**EST-Veranlagung**

- Gewinn aus Altanteilen 20.000 € wird auf Freibetrag von 100.000 € anrechnet
- Erstattung KESSt 2.500 € (25 % v. 10.000 €); auf restliche 10.000 € wurde aufgrund Verlustverrechnung keine KESSt einbehalten
- Feststellung eines Verlustes von ./. 10.000 € durch Finanzamt (ggf. Verlustvortrag)

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
 Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

**Beispiel 2b: (mit Freistellungsauftrag 801 €)**

Gewinn Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge	<u>./. 10.000,00 €</u>
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	10.000,00 €
Freistellungsauftrag	./. 801,00 €
	= 9.199,00 €
KEST 25 %	2.299,75€

**Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	10.000,00 €
- darin enthalten Gewinne aus Altanteilen	20.000,00 €
- Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-PB	801,00 €
- Einbehaltene KEST	2.299,75 €

**EST-Veranlagung**

- Gewinn aus Altanteilen 20.000 € [oder nur 19.199 € wg. Freistellungsauftrag (?)] wird auf Freibetrag von 100.000 € anrechnet
  - Erstattung KEST 2.299,75 € (25 % v. 9.199 €); auf restliche 10.000 € wurde aufgrund Verlustverrechnung keine KEST einbehalten
- Feststellung eines Verlustes von ./. 10.000 € durch FA (ggf. Verlustvortrag) (?)

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

**Beispiel 3:**

Gewinn Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge	<u>./. 30.000,00 €</u>
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	./. 10.000,00 €

**Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	0,00 €
- darin enthalten Gewinne aus Altanteilen	20.000,00 €
- nicht ausgeglichene Verluste (Zeile 10)	./. 10.000,00 € <sup>1</sup>

**ESt-Veranlagung**

- Gewinn aus Altanteilen 20.000 € wird auf Freibetrag von 100.000 € anrechnet
- keine Erstattung KESt (da durch Verlustverrechnung keine angefallen)
- Feststellung eines Verlustes von ./. 20.000 € durch FA (ggf. Verlustvortrag)

---

<sup>1</sup> falls bis zum 15.12. ein Antrag aus Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt wurde, ansonsten Vortrag auf Folgejahr auf Ebene des Kreditinstituts

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

**Beispiel 4a: (ohne Aktienveräußerungsgewinne)**

Verlust Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	./. 20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge	<u>+ 30.000,00 €</u>
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	+ 10.000,00 €

**Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	10.000,00 €
- darin enthalten Verluste aus Altanteilen	./. 20.000,00 €
- Einbehaltene KEST	2.500,00 €

**ESt-Veranlagung**

- Verluste aus Altanteilen ./. 20.000 € führen (bei entsprechendem Antrag) zum Wiederaufleben des Freibetrag von 100.000 €

Allerdings Nachversteuerung von 20.000 € (weil durch Verlustverrechnung bislang keine KEST auf die sonstigen Kapitalerträge einbehalten wurde.)

Anlage zum Schreiben vom 17. August 2016  
Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung; hier: Anwendungsfragen

**Beispiel 4b: (mit Aktienveräußerungsgewinnen)**

Verlust Verkauf Altanteile (→ Saldo Wertzuwachs/-verlust ab 2018)	./. 20.000,00 €
Saldo aller anderen Kapitalerträge (incl. Aktiengewinn 20.000 €)	<u>+ 30.000,00 €</u>
Summe aller Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	+ 10.000,00 €

**Ausweis in Steuerbescheinigung**

- Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7)	10.000,00 €
- darin enthaltene Aktienveräußerungsgewinne (Zeile 8)	10.000,00 €
- darin enthalten Verluste aus Altanteilen	./. 20.000,00 €
- Einbehaltene KEST	2.500,00 €

**EST-Veranlagung**

- Verluste aus Altanteilen ./. 20.000 € führen (bei entsprechendem Antrag) zum Wiederaufleben des Freibetrag von 100.000 €
- Allerdings Nachversteuerung von 20.000 € (weil durch Verlustverrechnung bislang keine KEST auf die sonstigen Kapitalerträge einbehalten wurde.); davon 10.000 € als Aktienveräußerungsgewinn (?)